



## Erläuterungen zum „Schummeln“ bei PI-LV und Prüfungen von NPI-LV

---

### Schummeln bei Nicht-Prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (NPI-LV):

Zur Transparenz und zur Rechtssicherheit der Studierenden muss **vor jeder Prüfung darauf hingewiesen** werden, dass bei Feststellung einer erschlichenen Leistung (z.B.: Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Abschreiben, usw.) die Prüfung **nicht beurteilt** wird und als **Antritt mit einem Vermerk** zählt (vgl. § 13 Abs 7 der Satzung-Studienrechtlicher Teil: *Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, sind nicht zu beurteilen. Die Prüfung ist jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen*).

Die Prüfungsaufsicht hat in diesen Fällen folgendes zu tun:

1. **Sicherstellung** des Prüfungsbogens und der unerlaubten Hilfsmittel.
2. **Sofortiger Vermerk** am Prüfungsbogen, dass geschummelt wurde (Uhrzeit, Datum, Vorfall, Name der oder des Studierenden, Sitzordnung, Unterschrift der oder des LehrveranstaltungsleiterIn bzw. Aufsichtsperson). Sichergestellte unerlaubte Hilfsmittel sind, wenn dies möglich ist, dem Prüfungsbogen **beizulegen**.
3. **Sofortige Verständigung** der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters, sofern diese nicht anwesend sind.
4. **Sofortige Verständigung** der bzw. des **SPL**.

Im **i3v** ist die Prüfung der NPI-LV mit einem „**X**“ als „nicht beurteilt“ mit dem **Vermerk „geschummelt/erschlichen“** zu erfassen und ist als **Antritt** zu werten.

### Schummeln bei Prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (PI-LV):

Wenn eine Teilleistung innerhalb einer PI-LV iSd § 8 Satzung-Studienrechtlicher Teil durch Schummeln (z.B. Abschreiben; „plagieren“; Verwendung unerlaubter Hilfsmittel etc.) erbracht wurde, so ist dies als eine erschlichene Leistung zu werten.

**Auch wenn „nur“ eine Teilleistung erschummelt wurde, wird die gesamte PI-LV als geschummelt und damit als nicht beurteilt gewertet.** Theoretisch könnte ansonsten die/der Studierende aufgrund der anderen „nicht-erschummelten“ Teilleistungen positiv sein.

Das Schummeln ist zu dokumentieren (bei Teilleistungen innerhalb einer PI-LV wie unter Fall a) beschrieben).

Im **i3v** ist daher die **gesamte PI-LV** mit einem „**X**“ als „nicht beurteilt“ mit dem **Vermerk „geschummelt/erschlichen“** zu erfassen und als **Antritt** zu werten. Die Erfassung wird vom StudienServiceCenter vorgenommen (Begründung: Derzeit ist es nicht möglich im Lehrendeninterface eine Bemerkung einzugeben).



## Erläuterungen zum „Schummeln“ bei PI-LV und Prüfungen von NPI-LV

---

### Bei Seminar- bzw. Bachelorarbeiten sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Für die positive Beurteilung wird die originär für die PI-LV erbrachte Eigenleistung herangezogen. Werden dazu bereits für Seminare verwendete Eigenleistungen nochmals verwendet (z.B. eigene Essays, eigene Hausarbeiten), schlägt sich dies in der Beurteilung nieder.
  - Der neu erbrachte Eigenanteil reicht möglicherweise für eine positive Beurteilung nicht aus und die Seminar- oder Bachelorarbeit ist mit einem „nicht genügend (5)“ zu beurteilen.
  - Ob die gesamte PI-LV noch positiv ist, hängt dann von den restlichen Teilleistungen ab.
2. Ein „Erschleichen“ liegt vor, wenn eine fremde Leistung als Eigenleistung dargestellt wird (z.B. Textteile von anderen Personen ohne entsprechende Kenntlichmachung übernommen worden sind).
  - Die Erschleichungshandlung ist von der LV-Leiterin/ vom LV-Leiter genau zu dokumentieren.
  - Die gesamte PI-LV ist nicht zu beurteilen und ein „X“ in i3v mit dem entsprechenden Vermerk „geschummelt / erschlichen“ zu erfassen.

Wird die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel erst nach der Eintragung der Gesamtnote in das i3v-System festgestellt, dann gilt § 74 UG (**Nichtigerklärung** der erschlichenen Leistung durch die oder den Studienpräses).